

Satzungen des Tierschadenhilfsfonds

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt wird ein landwirtschaftlicher Tierschadenhilfsfonds eingerichtet, der von der Stadtgemeinde Völkermarkt und den Rinderbesitzern, die diesem Fonds beitreten, gebildet wird.

§ 2 Leistung und Zweck des Tierschadenhilfsfonds

1. Der Fonds hat den Zweck, den Mitgliedern im Falle des Verlustes eines Rindes im Alter von über 3 Monaten durch Verenden oder durch die Beurteilung „Untauglichkeit“ der Fleischverwertung eine Unterstützung im Rahmen dieser Satzungen zu gewähren.

2. Die Unterstützung beträgt bis zu 80 % je nach Schadenausmaß und Leistungsfähigkeit des Tierschadenhilfsfonds je Kilogramm des jeweiligen Mittelmarktpreises, welcher jeweils in der Fachzeitschrift „Kärntner Bauer“ veröffentlicht wird, wobei auf die Qualifizierung „Kalbin“, „Kalb“, „Kuh“ und „Ochse“ Bedacht zu nehmen ist. Beihilfen aus dem Tierseuchenfonds des Landes Kärnten zu einem identen Schadensfall sind vom ermittelten Betrag des Schadens in Abzug zu bringen.

3. Ergibt sich bei der Schadensfeststellung bzw. Begutachtung, dass ein Mitglied mehr unterstützungsberechtigte Tiere eingestellt hat, als es dem Tierschadenhilfsfonds gemeldet hat, so verringert sich die zu leistende Unterstützung um den %-Satz der Unterversicherung (Verhältnis der Anzahl der nicht versicherten Tiere zur Anzahl der versicherten Tiere), wenn die Unterversicherung mehr als 10 % beträgt.

§ 3 Antragstellung auf Unterstützung

1. Unterstützungsanträge sind von den Fondsmitgliedern unmittelbar nach Eintritt oder Bekanntwerden des Schadens mittels dem hierfür beim Stadtgemeindeamt Völkermarkt erhältlichen Formular bei der Stadtgemeinde Völkermarkt einzubringen.

2. Dem Antrag ist ein Zeugnis des Tierarztes (Untersuchungsschein) über die Untauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss und die Angabe des geschätzten Lebendgewichts des verendeten Tieres anzuschließen. Gleichzeitig hat der bescheinigende Tierarzt auch die Anzahl der beim betreffenden Fondsmitglied eingestellten unterstützungsberechtigten Tiere zu erheben und mitzuteilen. Weiters ist der Abholschein der Tierkörperentsorgung beizubringen. Bei Teilverwertung ist der Untersuchungsbefund und eine Rechnung über den erzielten Verwertungserlös (bei Eigenverwertung die Bewertung des Tierarztes) der Stadtgemeinde Völkermarkt vorzulegen.

3. Der Antragsteller hat sowohl Zuerkennungsbescheide als auch Ablehnungsbescheide des Tierseuchenfonds des Landes Kärnten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stadtgemeinde vorzulegen.

4. Unterstützungen, die aufgrund unwahrer Angaben ausbezahlt werden, hat das Mitglied an den Fonds zurückzahlen. Unwahre Angaben bilden darüber hinaus einen Ausschließungsgrund aus dem Fonds.

§ 4 Anspruch auf Leistung

Ein Anspruch auf Leistung einer Unterstützung aus Fondsmitteln beginnt beim erstmaligen Beitritt mit Ablauf einer Sperrfrist von 1 Woche nach dem Einlangen der Beitrittserklärung (Eingangsdatum der Stadtgemeinde Völkermarkt) und durch die fristgerechte Einzahlung des erstmaligen Mitgliedsbeitrages bzw. des Mitgliedsbeitrages eines Folgejahres, wenn nachstehende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds ist dann gegeben, wenn den Tierhalter kein Verschulden am Verenden des Tieres trifft, das Fleisch für den menschlichen Genuss untauglich war und das Tier durch die Tierkörperverwertung entsorgt werden musste.
2. Der Anspruch auf Unterstützung aus dem Tierschadenshilfsfonds ist auch dann gegeben, wenn den Tierhalter kein Verschulden an der Notschlachtung des Tieres trifft und das Fleisch oder Teile des Fleisches nach Vorliegen einer tierärztlichen Bestätigung zur Teilverwertung freigegeben wurden.

Im Zuge der tierärztlichen Bestätigung ist vom beschauenden Tierarzt auch festzustellen und zu bestätigen, welche Teile des Rindes und in welchem Ausmaß (geschätztes Gewicht) wegen Untauglichkeit keiner Verwertung zugeführt werden können. Der Erlös oder errechnete Wert (bei Eigenverbrauch) der Teilverwertung ist vom ermittelten Betrag des Schadens von der Berechnung des Unterstützungsbetrages in Abzug zu bringen.

3. Eine Unterstützung aus Mitteln des Tierschadensfonds erfolgt nicht in jenen Fällen, in denen der Tierhalter durch nichtentsprechende Vorsorge auch eine Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz und dem Tierseuchenfondsgesetz verwirkt hat, wie z.B. bei Rauschbrand- und Pararauschbrandverlusten, wenn die Tiere nicht gegen diese Krankheit Schutzgeimpft wurden. Rauschbrand- und Pararauschbrandverluste bei ausgesprochener Stallhaltung oder während der Stallhaltungsperiode werden jedoch entschädigt.

§ 5 Mittel des Fonds und Schadensabwicklung

1. Die Mittel des Fonds werden durch jährliche Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Völkermarkt und durch jährliche Mitgliedsbeiträge der Fondsmitglieder aufgebracht.

2. Alle während des laufenden Jahres seitens der Fondsmitglieder eingebrachten Unterstützungsanträge werden gemeinsam im Jänner des Folgejahres bearbeitet.

Die Höhe der vom Fonds gewährten Unterstützung (maximale Unterstützung 80 %) richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Tierschadenshilfsfonds, d.h. seitens des Fonds ist zu prüfen, ob

die aufgrund des § 5 dem Fonds zu Verfügung stehenden Mittel (Mitgliedsbeiträge sowie Zuschuss der Stadtgemeinde) ausreichen, um in allen Schadensfällen maximale Unterstützung zu gewähren.

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds zu Gewährung der höchstmöglichen Unterstützungen nicht aus, so erfolgt eine aliquote Kürzung aller errechneten Unterstützungsbeträge.

§ 6 Höhe des Gemeindeguschusses und der Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Zuschuss der Gemeinde entspricht jenem Beitrag, der von den Mitgliedern des Fonds als Mitgliedsbeitrag eingezahlt wird.
2. Die Fondsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 2,18 je unterstützungsberechtigtem Tier an den Fonds zu entrichten. Die Anzahl der unterstützungsberechtigten Tiere ist dem Fonds durch die Tierhalter bei der erstmaligen Anmeldung bekanntzugeben und dient als Grundlage für die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages im Beitrittsjahr. In der Folge ist die Anzahl der unterstützungsberechtigten Tiere dem Fonds durch den Tierhalter jeweils bis 10. Dezember des laufenden Jahres schriftlich bekanntzugeben und dient als Grundlage für die Mitgliedschaft und für die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages im Folgejahr.
3. Ein etwaiger Überschuss wird für das Folgejahr im Fondsbudget belassen und den Mitteln lt. § 5 dieser Satzung hinzugerechnet.

§ 7 Einhebung der Beiträge

Die Beiträge der Fondsmitglieder sind nach Abgabe der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Meldung der unterstützungsberechtigten Tiere) unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Jänner des jeweiligen Jahres an den Tierschadenshilfsfonds einzuzahlen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Tierschadenshilfsfonds wird erstmalig durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung begründet. Eine Beibehaltung der Mitgliedschaft für das Folgejahr wird durch die schriftliche Meldung der Anzahl der unterstützungsberechtigten Tiere, welche jeweils bis zum 10. Dezember zu erfolgen hat, gewahrt.

§ 9 Endigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Tierschadenhilfsfonds endet:

- Durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den Austritt aus dem Tierschadenshilfsfonds zum 31. Dezember eines Jahres.
- Durch Nichtabgabe der schriftlichen Meldung über die Anzahl der unterstützungsberechtigten Tiere bis spätestens 10. Dezember eines Folgejahres.

- Durch das Unterbleiben der fristgerechten Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von Landwirtschaftsreferat der Stadtgemeinde Völkermarkt verwaltet. Über Unterstützungsanträge, die allen Kriterien dieser Satzungen entsprechen und die keinen Zweifel in Bezug auf Unterstützungswürdigkeit und Höhe des Beihilfenbetrages offenlassen, entscheidet das mit den Agenden des Landwirtschaftsreferates betraute Stadtratsmitglied. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Völkermarkt.

Der Landwirtschaftsreferent hat bis spätestens 31. März jeden Jahres und zwar sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Land -und Forstwirtschaft als auch im Stadtrat einen ausführlichen Bericht über die Schadensfälle und die gewährten Unterstützungen zu erstatten.

Den Fondsmitgliedern ist alljährlich durch Einschaltung in der Gemeindezeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel die Höhe der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des vorangegangenen Jahres sowie der Stand der Fondsmittel bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

1. Sollte die Antragstellung zur Auflösung von einem anderen Gremium als dem zuständigen Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Antrag eine Stellungnahme abzugeben, die dem Stadt- und Gemeinderat anlässlich seiner Beratungen zu Kenntnis zu bringen ist.

2. Ein allfälliger Überschuss in der Gebarung des Fonds zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds ist von der Gemeinde für tierzuchtfördernde Zwecke zu verwenden.